



11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der PV-Anlage Interquell

Zusammenfassende Erklärung

nach § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 14.02.2023

Die nachfolgende zusammenfassende Erklärung beschreibt die Art und Weise, wie die wesentlichen, für die Entscheidung maßgeblichen Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen berücksichtigt wurden. Zudem wird erklärt, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Wehringen beabsichtigt im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes auf Grund des Antrags einer Investorin die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche zu schaffen. Nach den Vorstellungen der Investorin, die künftig auch als Vorhabenträgerin für dieses Vorhaben fungiert, soll in unmittelbarer Nachbarschaft der gewerblichen Betriebsflächen der Firma Interquell auf einem knapp 1,1 ha umfassenden Areal eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen Grünflächen realisiert werden. Der durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage gewonnene Strom soll unmittelbar für die Betriebsabläufe der benachbarten Interquell GmbH genutzt werden. Die Planung kann somit einen wichtigen Beitrag zur klimaneutralen Energiegewinnung beitragen. Durch die Einspeisung des lokal erzeugten Stroms unmittelbar vor Ort kann der Bedarf von konventionell erzeugtem Strom weiter verringert werden.

Nachdem das für die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene Areal planungsrechtlich aktuell im sogenannten baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und der Gesetzgeber für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Privilegierung im Außenbereich vorsieht, ist zur planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Vorhabens eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan) Bauleitplanung nach BauGB erforderlich.

Nach verschiedenen Vorgesprächen zwischen den Vertretern der Gemeinde und der Vorhabenträgerin hat diese eine Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren bei der Gemeinde Wehringen beantragt. Hierauf wurden am 21.10.2021 die Beschlüsse zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Interquell“ im Parallelverfahren gefasst.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen auf die Schutzgüter Mensch / Bevölkerung, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter betrachtet und bewertet. Im Übrigen wird auf die allgemeine Zusammenfassung des Ergebnisses der Umweltprüfung im Umweltbericht der Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen verwiesen.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 15.11.2021 mit 17.12.2021 und während der öffentlichen Auslegung vom 09.12.2022 mit 13.01.2023 sowie bei der Beteiligung und Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind in die Abwägung eingeflossen. Sie betreffen insbesondere folgende Themenblöcke / Umweltbelange:

Natur- und Artenschutz, Ein- / Durchgrünung

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplanung grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat sie auch keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. Die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf Boden, Natur und Landschaft, sowie die Ermittlung der zur Eingriffskompensation notwendigen Ausgleichsflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB wurden für das Änderungsgebiet daher im Rahmen der parallel im Verfahren befindlichen, verbindlichen Bauleitplanungen durchgeführt und konkretisiert (vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“). Diese Ausgleichsflächen werden vom Ökokonto der Fa. Interquell abgebucht.

Ergänzend werden alle nicht baulich genutzten Flächen innerhalb des Solarparks durch Ansaat einer arten- / blütenreichen Wiesenmischung aus Regiosaatgut der Ursprungsregion 16 als extensive Wiesenflächen entwickelt.

Die möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen der im Änderungsgebiet vorgesehenen Planung wurden im Rahmen der parallel im Verfahren durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und beurteilt (vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“).

Für das Änderungsgebiet liegen bislang keine Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume vor. Die Möglichkeit des Vorkommens derartiger Arten ist mit weitgehender Sicherheit auszuschließen. Zudem ist die Gefahr einer direkten Tötung von Individuen der (potentiell) betroffenen Arten bei Durchführung der Änderungsplanung infolge deren Eigenart nach derzeitigem Kenntnisstand äußerst unwahrscheinlich.

Immissionen (Lärm, elektrische und magnetische Felder etc.)

Vorbelastungen durch Lärmeinwirkungen bestehen für das Schutzgut Mensch im Änderungsgebiet im Wesentlichen durch die Emissionen aus den gewerblichen Nutzflächen in unmittelbarer Umgebung. Aufgrund der Eigenart der geplanten Nutzung sind diese Emissionen für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage jedoch nicht relevant.

Mit der Planung ist kein unmittelbarer Verlust von Wohnbauflächen verbunden, sie entfaltet auch keine Trennwirkung im Hinblick auf die Wohnfunktion von benachbarten Siedlungsbereichen. Es werden auch keine besonders erholungsrelevanten Freiflächen in Anspruch genommen. Anliegende bestehende Wegeverbindungen bleiben auch künftig unverändert erhalten.

Von der Entstehung von elektrischen und magnetischen Feldern oder nennenswerten Lärmemissionen ist bei Durchführung der Planung für schutzbedürftige Nutzungen in Nachbarschaft des Änderungsgebietes nicht auszugehen. Die Lage der lärmtechnisch relevanten Anlagen (Trafostation, Wechselrichter) wurde im Rahmen des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes so festgesetzt, dass eine negative Beeinträchtigung der umliegenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen vermieden werden kann. Infolge der geplanten Anordnung der Solarmodule und der topographischen Verhältnisse des Änderungsbereiches sind auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch Blendung zu erwarten.

Mit Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage kann ein bedeutender Beitrag zur Zunahme der CO₂-neutralen Energiegewinnung und damit einer Reduktion der Emissionen klimaschädlicher Gase gesichert werden.

Boden und Wasser (Grundwasser, Niederschlagswasser etc.)

Das Änderungsgebiet liegt geologisch betrachtet im Bereich der Bodenausgangsgesteinsgruppe von kalkhaltigen, sandig-lehmigen Auensedimenten der Donau und ihren Alpenzuflüssen aus dem Quartär. In diesem Gebiet sind hierbei üblicherweise fast ausschließlich Rendzina aus Kalktuff oder Alm verbreitet. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt im Änderungsgebiet kein Boden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG und auch keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Altlasten / Altlastenverdachtsflächen vor.

Die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage bedingt lediglich punktuell eine Bodenversiegelung, so dass kleinflächig mit Änderungen im Wasserhaushalt zu rechnen ist. Die Gesamtwasserbilanz des Änderungsgebietes wird bei Durchführung der Planung nicht wesentlich beeinflusst, da das abfließende Niederschlagswasser auch weiterhin vor Ort über die belebte Bodenzone versickert werden soll.

Die Entwicklung von extensiven Wiesen- / Grünflächen bei Umsetzung der Planung wirkt sich eher positiv auf das Verhältnis von Niederschlag, Verdunstung, Oberflächenabfluss und Versickerung aus. Zudem bestehen Wechselwirkungen zwischen den für das Schutzgut Boden beschriebenen Auswirkungen (z. B. Bodenverdichtung, veränderte Bodenentwicklung unter Dauerbewuchs) und dem Schutzgut Wasser (z. B. hinsichtlich des Retentionsvermögens der Böden). Auswirkungen auf den Grundwasserstrom sowie auf Oberflächengewässer sind bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

Aufgrund der partiellen Lage des Änderungsgebietes innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Singold (HQ₁₀₀) ergeben sich gewisse Anforderungen an die Planung, die es insbesondere im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“) zu beachten galt. Mit Bescheid der unteren Wasserrechtsbehörde vom 08.11.2022 (Az.: 52.20-6451/01-2 V 143) wurde unter Einbeziehung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth die wasserrechtliche Zulassung zur 11. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Interquell“ im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Singold erteilt. Die wasserrechtlichen Vorgaben und Nebenbestimmungen wurden bei der Überarbeitung der Planung entsprechend beachtet.

Landschaft / Landschaftsbild

Das bisherige Landschaftsbild des Änderungsgebietes wird im Wesentlichen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung / Bewirtschaftung der Flächen bestimmt. Die unmittelbare Nachbarschaft des Änderungsareals wird in erster Linie durch die gewerblich genutzten Flächen und Gebäudestrukturen der Fa. Interquell, sonstige bauliche Nutzungen (Gartengerätehäuser im Westen, Wohnen im Norden) und eine Pferdekoppel im Süden geprägt. Besonders markante oder geschützte Landschaftsbestandteile sind auf den überplanten Flächen nicht vorhanden.

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen führt grundsätzlich zu einer technischen Überprägung einer bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der baulichen Vorbelastungen in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsgebietes sowie der verhältnismäßig geringen Größe der überplanten Fläche handelt es sich bislang nicht um einen landschaftlich besonders wertvollen Bereich. Daher sind auch keine negativen Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild zu erwarten.

Denkmalschutz

Innerhalb des überplanten Areals befindet sich mit einer „Siedlung der Latènezeit, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters, Körpergräber des frühen Mittelalters, Kreisgraben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennr.: D-7-7730-0119) ein bekanntes Bodendenkmal. Demzufolge können auch im Umgriff des Änderungsgebietes Funde und Befunde nicht ausgeschlossen werden.

Zum Schutz der bestehenden Denkmalsubstanz wird zum einen bei der Errichtung der PV-Anlage auf das Einrammen der Stützen für die Modultische verzichtet. Zum anderen wird die Zulässigkeit von zwingend erforderlichen Abgrabungen (Errichtung Betonfundamente, Kabelgraben, Trafostation) auf maximal 30 cm unterhalb der natürlich anstehenden Geländeoberkante reduziert. Infolge der bisherigen Nutzung (landwirtschaftliche Ackernutzung) erfolgten auf der Fläche u.a. durch das Pflügen bereits teils erheblichere und tiefere Eingriffe in den Boden. Mit der Planung kann somit zum Erhalt der Denkmalsubstanz beigetragen werden.

Als weitere Maßnahme wird auf Ebene des städtebaulichen Vertrages eine Regelung zum Verzicht auf eine Tiefenlockerung nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage festgelegt.

Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung von Planungsalternativen

Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Alternativstandorte im Bereich des Gemeindegebietes Wehringen, die für das geplante Vorhaben eine ähnliche Verfügbarkeit, Nähe, Standortqualität bzw. Eignung aufweisen, stehen derzeit nicht zur Verfügung. Der durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage gewonnene Strom soll unmittelbar für die Betriebsabläufe der benachbarten Interquell GmbH genutzt werden. Zur Prüfung alternativer Siedlungsentwicklung wird insbesondere auf Ziffer 3.5 der Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen verwiesen.

Die Konkretisierung der geplanten PV-Anlage und dessen Ausgestaltung und Ausformung erfolgte im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Interquell“ auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes der Vorhabenträgerin.

Wehringen, _____

Manfred Nerlinger
Erster Bürgermeister